

**Kommunale Versorgungskassen
Westfalen-Lippe**

**Durchführungsvorschriften
zu § 12a der Satzung der
Kommunalen Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe
in der Fassung vom
24. Juni 2009**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Voraussetzung für Verzicht auf Abgeltungsbetrag: keine wesentlichen finanziellen Ausfälle	3
3.	Definition wesentlicher finanzieller Ausfälle	4
3.1.	Stichtag	4
3.2.	Bedeutung zusatzversorgungspflichtige Jahresentgeltsummen	5
3.3.	Bestimmung zusatzversorgungspflichtige Jahresentgeltsumme	7
3.4.	Bestimmung Vollzeitäquivalente	7
3.5.	Freigestellte Beschäftigte	8
3.6.	Erster Betrachtungszeitraum	9
3.7.	Zweiter Betrachtungszeitraum	10
3.8.	Personalgestellung nach Ablauf beider Betrachtungszeiträume	13
3.9.	Personalaufstockung	13
4.	Verfahren	14
4.1.	Mitteilung der Zusatzversorgungskasse	14
4.2.	Versicherungsmathematisches Gutachten	15
4.3.	Abgeltungsbetrag = Freibetrag	15
4.4.	Fusion	16
4.5.	Zurückliegende Personalgestellung	16

1. Einleitung

Outsourcing-Maßnahmen - insbesondere die Gründung von Tochterunternehmen - führten bisher bei Mitgliedern im Abrechnungsverband I der Zusatzversorgungskasse zur Zahlung eines Abgeltungs- oder Ausgleichsbetrages an die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe. Diese Zahlungen sind notwendig, da das Finanzierungssystem im Abrechnungsverband I auf langfristig konstante Umlagezahlungen angewiesen ist, um hieraus die laufenden Renten abdecken zu können. Mitglieder im Abrechnungsverband II der Zusatzversorgungskasse sind wegen der Kapitaldeckung hiervon nicht betroffen. Die folgenden Ausführungen gelten daher nur für Mitglieder im Abrechnungsverband I.

Die Satzung verpflichtet ein Mitglied im Abrechnungsverband I ausdrücklich zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages, wenn dieses aus der Zusatzversorgungskasse austritt. Die Zusatzversorgungskasse wehrt sich satzungsrechtlich auch gegen eine "schleichende Austrocknung" der Umlagegrundlage. In diesem Fall verlässt das Mitglied nicht gänzlich die Zusatzversorgungskasse, reduziert aber z. B. durch Neueinstellungen in einer Tochtergesellschaft dauerhaft den Mitarbeiter- und damit den Versichertenbestand im Abrechnungsverband I. Eine schleichende Austrocknung liegt auch vor, wenn ein Mitglied einem Arbeitgeber, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I ist, Personal für die Erledigung der Aufgaben dieses Arbeitgebers zur Verfügung stellt. Hierfür verlangt die Zusatzversorgungskasse einen Abgeltungsbetrag, der sich aus dem Ausgleichsbetrag errechnet, allerdings die voraussichtlichen Anwartschaftszuwächse und

Einzahlungen aus Umlagen und Sanierungsgeld versicherungsmathematisch berücksichtigt.

Die Zahlung eines Abgeltungsbetrags für eine tariflich zulässige Personalgestellung war bisher nicht ausdrücklich in der Satzung erwähnt, so dass nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) bei allen Personalgestellungsmaßnahmen sofort Abgeltungsbeträge fällig wurden. Der Kassenausschuss der Zusatzversorgungskasse hat am 24.6.2009 einem Kompromissvorschlag zugestimmt, der die berechtigten Flexibilitätsinteressen der Mitglieder und die ebenso berechtigten Finanzierungsinteressen der Zusatzversorgungskasse zu einem angemessenen Ausgleich führt. Die Regelung ist gemeinsam mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen und der Rheinischen Zusatzversorgungskasse erarbeitet worden und beinhaltet eine Freistellung von Zahlungsverpflichtungen bei Personalgestellungen, wenn hiermit keine wesentlichen finanziellen Ausfälle für die Zusatzversorgungskasse verbunden sind.

Die konkreten Rahmenbedingungen und wirtschaftlichen Parameter der Satzungsänderung werden im Folgenden dargestellt:

**§ 12a Abs. 4 der Satzung
in der Fassung vom 24. Juni 2009:**

„Die Zusatzversorgungskasse wird von der Erhebung des Abgeltungsbetrages in aller Regel absehen, soweit mit den Personalgestellungen keine wesentlichen finanziellen Ausfälle für den Abrechnungsverband I verbunden sind. Als nicht wesentlich wird ein finanzieller Ausfall eingestuft, soweit aufgrund der Personalgestellungen die Zusatzversorgungspflich-

tige Jahresentgeltsumme des Mitglieds – bereinigt um lineare Entgeltsteigerungen – oder die Anzahl der vom Mitglied im Abrechnungsverband I der Zusatzversorgungskasse angemeldeten pflichtversicherten Beschäftigten – gemessen in Vollzeitäquivalenten – in einem ersten Betrachtungszeitraum insgesamt um nicht mehr als 5 v. H. und in einem zweiten Betrachtungszeitraum um nicht mehr als 1 v. H. in jedem einzelnen Jahr dieses Zeitraums absinkt. Der erste Betrachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ersten Personalgestellung und endet mit Ablauf von fünf Jahren danach; der zweite Betrachtungszeitraum schließt sich an den ersten an und endet mit Ablauf von weiteren fünf Jahren. Eine vom Mitglied in anderen Bereichen innerhalb dieser Betrachtungszeiträume vorgenommene Personalaufstockung wird jeweils zu seinen Gunsten berücksichtigt, es sei denn, dass diese Personalaufstockung innerhalb von fünf Jahren nach der Aufstockung wieder rückgängig gemacht wird. Werden die Regelungen dieses Absatzes in den dafür vorgesehenen Jahren nicht genutzt, ist eine Übertragung auf andere Zeiträume ausgeschlossen."

2. Voraussetzung für Verzicht auf Abgeltungsbetrag: keine wesentlichen finanziellen Ausfälle

Die Kernaussage der Satzungsänderung vom 24. Juni 2009 ist in Satz 1 niedergelegt. Danach wird die Zusatzversorgungskasse von der Erhebung des Abgeltungsbetrages in aller Regel absehen, soweit mit den Personalgestellungen keine wesentlichen finanziellen Ausfälle für den Abrechnungsverband I verbunden sind.

3. Definition wesentlicher finanzieller Ausfälle

Die Definition für „wesentliche finanzielle Ausfälle“ findet sich in § 12a Abs. 4 S. 2 der Satzung. Danach wird zum einen auf die zusatzversorgungspflichtige Jahresentgeltsumme des Mitglieds und zum anderen auf die Anzahl der vom Mitglied im Abrechnungsverband I angemeldeten pflichtversicherten Beschäftigten abgestellt. Ein Abgeltungsbetrag wird im Grundsatz erst fällig, wenn eines der beiden Kriterien für die gestellten Beschäftigten in einem ersten Betrachtungszeitraum (5 Jahre) mehr als 5 v. H. und in einem zweiten sich unmittelbar anschließenden Betrachtungszeitraum (5 Jahre) mehr als jeweils 1 v. H. in jedem einzelnen Jahr dieses Zeitraums beträgt. Um die entscheidende Größenänderung von 5 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgeltsumme bzw. der vom Mitglied im Abrechnungsverband I der Zusatzversorgungskasse angemeldeten pflichtversicherten Beschäftigten feststellen zu können, ist zu Beginn der Personalgestellung eine Bezugsgröße festzulegen, die bis zum Ende des ersten Betrachtungszeitraumes von 5 Jahren gültig ist.

3.1. Stichtag

Stichtag für die Feststellung der Anzahl der pflichtversicherten Beschäftigten zu Beginn der Personalgestellung ist der 31.12. des Jahres vor dem Beginn der Personalgestellung. Sollten die Personalgestellungen beispielsweise erstmalig in 2010 einsetzen, werden die zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgeltsummen bzw. die Anzahl der im Abrechnungsverband I der Zusatzversorgungskasse angemeldeten

pflichtversicherten Beschäftigten zum 31.12.2009 betrachtet. Zu diesem Tag sind der Zusatzversorgungskasse die zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelte bekannt. Es wird dann eine Quote aus den Jahresentgelten 2009 der personalgestellten Beschäftigten zu den Jahresentgelten 2009 aller Beschäftigten des Mitglieds gebildet.

Gleiches gilt hinsichtlich der Ermittlung der Quote für die Anzahl der vom Mitglied im Abrechnungsverband I der Zusatzversorgungskasse angemeldeten pflichtversicherten Beschäftigten.

3.2. Bedeutung zusatzversorgungspflichtige Jahresentgeltsummen

Für die Frage, ob am Ende des Betrachtungszeitraums ein Abgeltungsbetrag fällig ist, ist seitens der Zusatzversorgungskasse der Vergleich der zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgeltsummen entscheidend. Aus diesem Grund heißt es in Satz 1 der Satzungsregelung auch, dass die Zusatzversorgungskasse von der Erhebung des Abgeltungsbetrages in aller Regel absehen wird. Damit ist der besondere Fall gemeint, in dem die Anzahl der vom Mitglied im Abrechnungsverband I der Zusatzversorgungskasse angemeldeten pflichtversicherten Beschäftigten, die zum Stichtag personalgestellt werden, zwar weniger als 5 v. H. beträgt, aufgrund der Gehaltsgrößen der gestellten Mitarbeiter deren zusatzversorgungspflichtige Jahresentgeltsumme jedoch deutlich über 5 v. H. liegt. Diese Differenzierung veranschaulicht die folgende Tabelle:

Fall	Anzahl pg. ¹ Versicherter	Entgelte	Bewertung
1	4 %	6%	Kein Abgeltungsbetrag
2	6 %	4%	Kein Abgeltungsbetrag
3	4 %	4%	Kein Abgeltungsbetrag
4	6 %	6%	Abgeltungsbetrag
5	4 %	20%	„in aller Regel - Fall“
6	20 %	4%	Kein Abgeltungsbetrag

Anhand der obigen Beispiele wird deutlich, dass die Fälle 1, 2 und 3 keine Zahlungspflicht auslösen, da mindestens eines der beiden zu prüfenden Kriterien erfüllt wird. In Fall 4 werden beide Kriterien nicht erfüllt, sodass ein Abgeltungsbetrag fällig wird. Fall 5 schildert einen extremen Grenzfall zu Lasten der Zusatzversorgungskasse. Hier wird zwar das Kriterium hinsichtlich der Versicherten erfüllt, die zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgeltsummen liegen jedoch deutlich über 5 %. Da für die Zusatzversorgungskasse die langfristige Finanzierbarkeit entscheidend ist, stellt diese Konstellation einen Fall dar, bei dem trotz Unterschreitens eines Kriteriums ein Abgeltungsbetrag zu zahlen sein wird. Demgegenüber wäre Fall 6 für die Zusatzversorgungskasse unter Finanzierungsgesichtspunkten nicht problematisch, so dass kein Abgeltungsbetrag eingefordert wird.

Die Beispiele untermauern, dass es für eine abschließende Aussage, ob ein Abgeltungsbetrag zu zahlen ist, auf die Vergleichsparameter der zusatzversorgungspflichtigen Entgeltsummen der gestellten Beschäftigten ankommt. Es ist kein Abgeltungsbetrag zu zahlen, wenn die zusatzversor-

¹ personalgestellter

gungspflichtigen Entgelte der gestellten Beschäftigten nicht mehr als 5 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Beschäftigten eines Mitgliedes betragen.

3.3. Bestimmung zusatzversorgungspflichtige Jahresentgeltsumme

Zusatzversorgungspflichtige Jahresentgeltsumme ist die Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte nach § 62 der Satzung. Nach § 12a der Satzung in der Fassung vom 24. Juni 2009 ist die zusatzversorgungspflichtige Jahresentgeltsumme um lineare Entgeltsteigerungen zu bereinigen, d. h. diese sind nicht zu berücksichtigen. Lineare Entgeltsteigerungen sind für alle Beschäftigten geltende dauerhafte Entgeltsteigerungen, wie beispielsweise Tarifsteigerungen, auch wenn es sich um Sockelbeträge oder Einmalzahlungen handelt, nicht jedoch Entgeltsteigerungen aufgrund von Beförderungen oder Stufenaufstiegen.

3.4. Bestimmung Vollzeitäquivalente

Bei der Prüfung zur Ausgleichszahlungspflicht unter Berücksichtigung der Anzahl der pflichtversicherten Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten ist zu berücksichtigen, dass der in der Satzung gewählte Begriff „Vollzeitäquivalente“ dem Begriff „Bruttopersonalbestand“ entspricht. Hiermit sind die Beschäftigten gemessen in vollen Stellen gemeint. Unter den Begriff pflichtversicherte Beschäftigte fallen alle bei der Zusatzversorgungskasse angemeldeten Beschäftigten.

3.5. Freigestellte Beschäftigte

Neben den aktiv Beschäftigten zählen auch freigestellte Beschäftigte zu den bei der Zusatzversorgungskasse angemeldeten pflichtversicherten Beschäftigten. Freigestellt in diesem Sinne sind Beschäftigte,

- die Wehrdienst / Zivildienst leisten,
- die sich in Mutterschutz befinden,
- die sich in Elternzeit befinden,
- denen aufgrund einer längeren Krankheit kein Krankengeldzuschuss mehr gezahlt wird oder bei denen die Lohnfortzahlung geendet hat,
- die aufgrund eines unbezahlten Sonderurlaubs freigestellt sind,
- die Erwerbs-/ Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit beziehen,
- in der Freistellungsphase einer Altersteilzeit,
- die personalgestellt sind.

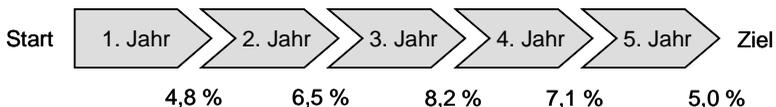
Erläuternd sei darauf hingewiesen, dass Beschäftigte, die während der Elternzeit eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen, mit ihrem Beschäftigungsumfang, den sie am Tag vor Beginn der Elternzeit hatten, zu berücksichtigen sind. Dies gilt ebenfalls für Beschäftigte, die während der Elternzeit keine geringfügige Beschäftigung ausüben. Hinsichtlich der Altersteilzeitbeschäftigten ist zu berücksichtigen, dass diese bei der Feststellung eines wesentlichen finanziellen Ausfalls für den Abrechnungsverband I als angemeldete pflichtversicherte Beschäftigte mit der Teilzeit-

quote von 50 % berücksichtigt werden. Legt man der Berechnung jedoch die zusatzversorgungspflichtige Jahresentgeltsumme des Mitglieds zugrunde, sind die Mitarbeiter in Altersteilzeit mit dem „zusatzversorgungspflichtigen-Entgelt“ nach § 5 Abs. 4 TV Altersteilzeit (Aufstockungsbeitrag Zusatzversorgungskasse) in Höhe von 90 % zu berücksichtigen.

3.6. Erster Betrachtungszeitraum

Nach Ablauf des ersten Betrachtungszeitraums von 5 Jahren wird ermittelt, ob das Mitglied unter Berücksichtigung der Ausgangslage nicht mehr als 5 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgeltsumme oder der Anzahl der im Abrechnungsverband I der Zusatzversorgungskasse angemeldeten pflichtversicherten Beschäftigten gestellt hat. Daraus folgt, dass erst nach Ablauf des ersten Betrachtungszeitraumes tatsächlich feststeht, ob vom Mitglied ein Abgeltungsbeitrag zu zahlen ist. Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb dieses ersten Betrachtungszeitraumes Schwankungen auch über 5 % des Personalbestandes oder der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte möglich sind.

Beispiel:



Fazit:

Im Beispielfall ist trotz zwischenzeitlicher erheblicher Schwankungen oberhalb der 5 %-Grenze kein Abgeltungs-

betrag zu zahlen, da zum relevanten Stichtag (Abschluss des 5-Jahres-Betrachtungszeitraums) keine Überschreitung der satzungsmäßigen Entgeltgröße vorliegt.

3.7. Zweiter Betrachtungszeitraum

Nach Ablauf von 5 Jahren schließt sich ein zweiter Betrachtungszeitraum an. In dieser Zeit ist eine zusätzliche Personalgestellung von nicht mehr als 1 v. H. in jedem einzelnen Jahr dieses Zeitraums möglich. Zum 31.12. des Jahres vor Beginn des zweiten Betrachtungszeitraums wird die neue Bezugsgröße für die Personalgestellung in dieser zweiten Periode festgelegt. Diese Bezugsgröße hat dann für den gesamten zweiten Betrachtungszeitraum Relevanz. Wird mit der Personalgestellung beispielsweise im Jahre 2010 begonnen, so ist Stichtag für die Bezugsgröße des ersten Betrachtungszeitraums (2010 – 2014) der 31.12.2009. Dieser erste Betrachtungszeitraum endet nach Ablauf von 5 Jahren z. B. am 31.12.2014. Bezugsgröße für den zweiten Betrachtungszeitraum ist somit der 31.12.2014. Der zweite Betrachtungszeitraum endet in dem Beispiel am 31.12.2019. Übertragungen und Überschreitungen sind während des zweiten Betrachtungszeitraums nicht möglich.

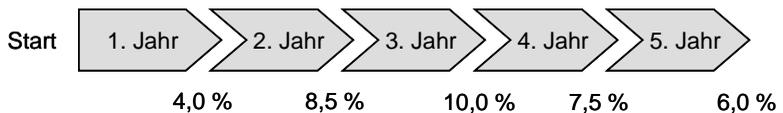
Beispiel 1:



Fazit:

Im Beispiel 1 ist kein Abgeltungsbetrag nach Periode 1 oder 2 zu zahlen.

Beispiel 2:



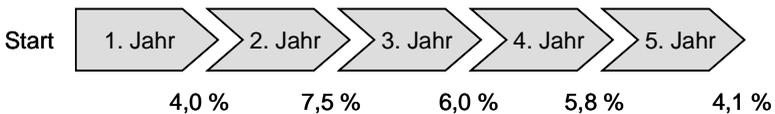
Zwischenfazit:

Für 1,0 % der personalgestellten Jahresentgeltsumme ist ein Abgeltungsbetrag zu zahlen.

Fazit:

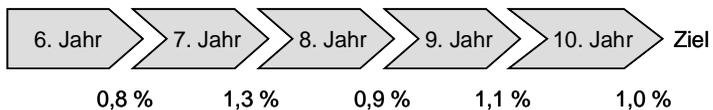
Zu Beginn des zweiten Betrachtungszeitraums wird eine neue Bezugsgröße festgelegt, die dann als Basis für diesen zweiten Betrachtungszeitraum dient. Von dieser für den gesamten zweiten Betrachtungszeitraum geltenden Bezugsgröße kann dann in jedem Jahr jeweils ein Prozent der pflichtversicherten Beschäftigten bzw. der zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgeltsumme zusätzlich gestellt werden. In Beispiel 2 fällt am Ende des Betrachtungszeitraums kein Abgeltungsbetrag an.

Beispiel 3:



Zwischenfazit:

Nach Periode 1 ist kein Abgeltungsbetrag zu zahlen.



Fazit:

Ausgehend von der zu Beginn des zweiten Betrachtungszeitraums festgelegten Bezugsgröße wurden im siebten Jahr mehr als ein Prozent der pflichtversicherten Beschäftigten bzw. der zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgeltsumme zusätzlich gestellt. Daher ist hier ein Abgeltungsbetrag für 0,3 % an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Entsprechendes gilt für das 9. Jahr.

3.8. Personalgestaltung nach Ablauf beider Betrachtungszeiträume

Nach Ablauf beider Betrachtungszeiträume ist keine weitere zusätzliche Personalgestaltung ohne Zahlung eines Abgeltungsbetrages mehr möglich. Nach Ablauf von 10 Jahren und maximal 10,0 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgeltsumme bzw. der Anzahl der vom Mitglied im Abrechnungsverband I der Zusatzversorgungskasse angemeldeten pflichtversicherten Beschäftigten ist nach aktueller Satzungslage konsequenter Weise für jeden weiteren Fall der Personalgestaltung ein Abgeltungsbetrag zu zahlen. Die zu diesem Zeitpunkt bereits während der ersten beiden Betrachtungszeiträume begonnenen Personalgestaltungen können selbstverständlich fortgesetzt werden.

3.9. Personalaufstockung

§ 12a der Satzung in der Fassung vom 24. Juni 2009 regelt, das eine vom Mitglied in anderen Bereichen innerhalb dieser Betrachtungszeiträume vorgenommene Personalaufstockung zu Gunsten des Mitglieds berücksichtigt wird, es sei

denn, dass diese Personalaufstockung innerhalb von 5 Jahren nach der Aufstockung wieder rückgängig gemacht wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Feststellung des Umfangs der Personalgestellung stets auf den Stichtag zu Beginn der Personalgestellung abgestellt wird. Daher werden Personalaufstockungen während der Betrachtungszeiträume nicht automatisch berücksichtigt. Vielmehr müssen diese ausdrücklich geltend gemacht werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei zusätzlich eingestellten Beschäftigten um angemeldete pflichtversicherte Beschäftigte handeln muss. Ersatzeinstellungen, d. h. Nachbesetzungen im Wege von Fluktuation freigewordenen Stellen, sind keine Personalaufstockung.

4. Verfahren

4.1. Mitteilung der Zusatzversorgungskasse

Die Mitglieder haben nach § 13 der Satzung der Zusatzversorgungskasse mitzuteilen, wenn eine Personalgestellung durchgeführt wird. Die Zusatzversorgungskasse wird anschließend die Bezugsgröße zu Beginn der Personalgestellung feststellen und im weiteren Verlauf die Kriterien „Zusatzversorgungspflichtige Jahresentgeltsumme“ bzw. „Bruttopersonalbestand“ entsprechend der Mitteilung des Mitglieds prüfen. Selbstverständlich steht die Zusatzversorgungskasse in dieser Zeit für individuelle Beratungen zur Verfügung.

4.2. Versicherungsmathematisches Gutachten

Sollte die Zusatzversorgungskasse nach Abschluss des ersten oder des zweiten Betrachtungszeitraums zu dem Ergebnis kommen, dass die satzungsrechtlich festgelegten Grenzen überschritten wurden, so wird sie zur Ermittlung des Abgeltungsbetrages ein versicherungsmathematisches Gutachten in Auftrag geben. Der Berechnung des Abgeltungsbetrages liegt die Prämisse zugrunde, dass alle personalgestellten Mitarbeiter weiterhin in der Zusatzversorgungskasse versichert bleiben und das Mitglied für diese weiterhin Umlagen und Sanierungsgelder zahlt. Neu- bzw. Ersatzeinstellungen werden jedoch nicht mehr versichert. Der Abgeltungsbetrag ist entsprechend § 12 Abs. 2 der Satzung demnach der Ausgleichsbetrag nach § 15 der Satzung abzüglich des Barwertes der Mehrzahlungen, also der Zahlungen, die über die Leistungszusage auf Basis von 4 % der Entgelte hinaus gehen. Die Kosten für diese versicherungsmathematischen Gutachten belaufen sich je nach Anzahl der Datensätze auf einen Betrag zwischen ca. 500,- € und ca. 3.000,- €.

4.3. Abgeltungsbetrag = Freibetrag

Ein Abgeltungsbetrag ist darüber hinaus nur insoweit zu zahlen, als die o. a. satzungsrechtlichen Grenzen überschritten werden. Demnach hätte ein Mitglied, das am Ende des ersten Betrachtungszeitraums eine Personalgestellung im Umfang von 5,1 % betreibt, einen anteiligen Abgeltungsbetrag für 0,1 % zu zahlen.

4.4. Fusion

Die Zusatzversorgungskasse weist ausdrücklich darauf hin, dass die Auswirkungen einer Fusion für den Fall, dass eines der beteiligten Mitglieder bereits Personal gestellt hat, nur im Einzelfall beurteilt werden können.

4.5. Zurückliegende Personalgestellung

Die oben beschriebene Satzungsänderung ist am 25. Juni 2009 in Kraft getreten. Bereits zurückliegende Personalgestellungsfälle können auf Wunsch des Mitglieds unter Berücksichtigung der Satzungsänderung behandelt werden. Andernfalls geht die Zusatzversorgungskasse von der vormals geltenden Satzungsregelung in Verbindung mit der Rechtsprechung des BGH aus, so dass für die gesamte Personalgestellung der Abgeltungsbetrag zu zahlen ist.

Impressum:

© Juni 2010

Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe

Zumsandestraße 12

48145 Münster